

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 21

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit Niederländern zu besetzen, während die äusseren Forts von unter den jetzigen Umständen höchst zweifelhaften Atjehern bewacht sind. Für die Niederländer wird es vor allen Dingen zunächst darauf ankommen, sich in dem Hafen von Ole Leh und der ebenfalls befestigten Hauptstadt Atjehs, Kota Radja, so lange zu halten, bis die für eine kräftige Offensive gegen die Truppen Tuku Umars und der 40 auf seine Seite getretenen Häuptlinge ausreichenden Streitkräfte aus den Garnisonen und Posten Ostindiens, wo sie entbehrt werden können, sowie aus dem Mutterlande eingetroffen sind. Ole Leh ist nur für 4 Wochen mit Lebensmitteln und Munition versehen.

Bei der Stärke ihrer ostindischen Kolonialarmee von 1377 Offizieren, 33,400 Mann, darunter ca. 13,600 Europäer und ca. 19,700 Eingeborene, sowie 5 Kompagnien Kolonialreserve, Schutterijen und bewaffneten indischen Korps in Stärke von 8800 Mann und 1 Flottille von 19 Kriegsfahrzeugen und zwar 1 gedeckte Korvette, 5 Kanonenboote, 1 Torpedoboot und 5 Meldedampfern etc. mit einer Bemannung von über 6000 Mann, kann es den Holländern auf die Dauer nicht schwer fallen, des Aufstandes in Atjeh, dessen Gesamtbevölkerung nur ca. 450,000 Seelen zählt, Herr zu werden, wenn sie genügende Kräfte für seine Niederwerfung einsetzen. Allein es ist zu berücksichtigen, dass sie mit dieser Streitmacht zugleich ein Reich von 33,000 Quadratmeilen mit 22½ Millionen Einwohnern zu sichern haben, und dass es einiger Zeit bedürfen wird, bevor die Vorbereitungen zu einem Feldzuge in das innere Bergland Atjehs mit allem, was dazu erforderlich ist, getroffen sind. Zur Zeit liegen die Dinge bei Ole Leh und Kota Radjah jedenfalls kritisch für die Niederländer, und ernste, opferreiche Kämpfe scheinen dort bevorzustehen.

B.

Uniformenkunde. Lose Blätter zur Geschichte der Entwicklung der militärischen Tracht. Von Richard Knötel. Band VII, Heft 1 und 2. Rathenow, Verlag von Max Babenzien. Preis pro Heft Fr. 2. —

In diesen Heften finden wir preussische, österreichische, französische, sächsische, spanische Uniformen und zwar zum Teil aus diesem, zum Teil aus dem letzten Jahrhundert.

Eidgenossenschaft.

— (Über die neue Landwehrorganisation), welche vom Bundesrate beantragt wird, berichtet der „Bund“:

1. Die Infanterie der Landwehr wird von 104 auf 74 Bataillone reduziert und eingeteilt in 37 „Reservebataillone“, welche die sieben jüngeren Jahrgänge (33 bis 39) umfassen, und in 37 Bataillone „Landwehr II.“ Aus den „Reservebataillonen“ soll für jedes Armeekorps

eine mobile Brigade zu zwei Regimentern von zwei bis vier Bataillonen gebildet werden. Eine Anzahl Reservebataillone wird bestimmt zur Verwendung als Festungsbesatzungen etc. Die „Landwehr-Bataillone II. Aufgebot“ sollen dem Landsturm als Kern und Rahmen dienen und zur Verstärkung der Besatzungen, festen Plätze und Stellungen, Sicherung von Verbindungen etc. verwendet werden.

2. Die Guidenkompagnien, welche der Division als einzige Kavallerie zugeteilt sind, sollen auf Schwadronstärke (d. h. von 43 auf 120 Mann) gebracht werden.

3. Die Artillerie des Auszuges soll von 48 auf 56 Feldbatterien, die Zahl der Gebirgsbatterien von zwei auf vier und der Bestand einer Positionskompagnie auf 170 Mann erhöht werden. Die 16 Parkkolonnen und 2 Feuerwerkerkompagnien werden aufgehoben. Die neuen Batterien sollen vom Bunde gebildet werden.

4. Der Unterricht der Landwehr soll in der Weise umgestaltet werden, dass die militärische Verwendbarkeit der Truppe gewinnt, zugleich aber der Soldat in seinen dormaligen Dienstverpflichtungen entlastet wird. Die Offiziere bis zum 44. Jahre, die sechs jüngsten Jahrgänge der Unteroffiziere und die vier jüngsten Jahrgänge der Soldaten haben nach Entwurf alle zwei Jahre zu Wiederholungskursen von neun Tagen für die Cadres und sechs Tagen für die Mannschaft einzurücken. Die vorgeschlagenen Änderungen bedeuten in ihrer Gesamtheit eine Verstärkung der Feldarmee um die Gefechtskraft eines ganzen Armeekorps, ohne dass dadurch eine Mehrbelastung der einzelnen Bürger, oder eine finanzielle Mehrbelastung des Staates eintritt. Die Grundsätze der Bundesverfassung werden bei diesen Änderungen strikte beobachtet.

— (Bewaffneter Landsturm.) Das schweizerische Militärdepartement bringt den dieses Jahr zur Inspektion und Übung einberufenen Landsturmkompagnien zur Kenntnis, dass diejenigen Schiesspflichtigen des Landsturms, welche für das Jahr 1895 ihre Schiesspflicht nicht erfüllt haben, in diesem Jahre das Versäumte nachholen, bezw. die Bedingung zweimal abschiessen müssen. Mit dem nächsten Jahre tritt die Bedingung in Kraft, nach welcher Nichterfüllung der Schiesspflicht Nachdienst nach sich zieht. Es scheint, dass diese Vorschriften, welche letztes Jahr durch Anschlag in den Gemeinden bekannt gemacht wurden, nicht überall die gleiche Würdigung fanden, resp. nicht richtig aufgefasst wurden.

Der letzte Jahrgang des Landsturms ist nicht schiesspflichtig. (N. Z.)

— (Reformen im schweiz. Wehrwesen.) Unter diesem Titel veröffentlicht ein ungenannter „schweizerischer Offizier“ in M. Sterns Verlag in Zürich eine Broschüre, worin er zu folgenden Vorschlägen gelangt:

1. Die im Jahre 1891 ins Leben gerufenen Armeekorps sind wieder abzuschaffen.

2. Die jetzigen Schützenbataillone sind abzuschaffen.

3. Die für jeden Divisionskreis vorgesehenen vier Instruktoren 1. Klasse sind abzuschaffen. Das Instruktionspersonal der Infanterie eines jeden Divisionskreises hat zu bestehen aus: 1 Kreisinstruktor; 1 Stellvertreter des Kreisinstruktors; 8—12 Instruktoren II. Klasse; 8—12 Hilfsinstruktoren (Unteroffiziere).

4. Die Zahl der Armeedivisionen ist von acht auf sechs zu reduzieren; eine dieser Divisionen ist so zu organisieren, dass sie speziell für den Gebirgs- und Festungskrieg Verwendung finden kann.

5. Der Mannschaftsbestand einer Infanteriekompagnie wird von 185 auf 250 Mann erhöht; in Auszug und Landwehr sind die Kompagniekommandanten beritten zu machen.

6. Es ist je eine Kavallerie-, eine Artillerie- und eine Genie-Reserve zu bilden, welche im Kriegsfall dem Oberbefehlshaber direkt unterstellt sind.

7. Erhöhung des Mannschaftsbestandes der Verwaltungskompanien.

8. Das Bundesheer besteht aus vier Abteilungen: a) dem Auszug; b) der Ersatzreserve; c) der Landwehr und d) dem Landsturm (I. und II. Aufgebot).

Die Truppenkörper des Auszuges werden aus den elf ersten Jahrgängen der Wehrpflichtigen — Mannschaft vom angetretenen zwanzigsten bis zum zurückgelegten dreissigsten Altersjahre — gebildet.

Die Ersatzreserve bilden die Jünglinge vom angetretenen 17. bis zum vollendeten 19. Altersjahr.

Die Truppenkörper der Landwehr werden gebildet aus der vom Auszug übertretenden Mannschaft vom angetretenen 31. bis zum vollendeten 38. Altersjahr.

Die Truppenkörper des Landsturms I. Aufgebot werden gebildet aus der von der Landwehr übertretenden Mannschaft vom angetretenen 39. bis zum vollendeten 46. Altersjahr.

Der Landsturm II. Aufgebot umfasst die wehrpflichtigen Schweizerbürger vom angetretenen 17. bis zum vollendeten 48. Altersjahr, welche nicht im Auszug, in der Ersatzreserve, in der Landwehr oder im Landsturm I. Aufgebot eingeteilt sind, sowie Freiwillige, welche das 48. Altersjahr überschritten haben.

9. Der militärische Vorunterricht ist auf sämtliche Jünglinge vom angetretenen 17. bis zum vollendeten 19. Altersjahr auszudehnen.

10. Die Dauer der Infanterie-Rekrutenschulen ist von 45 Tagen auf 14 Tage herabzusetzen.

11. Alle Truppeneinheiten des Auszuges haben alljährlich einen Wiederholungskurs zu bestehen. Dieser dauert 12 Tage für die Cadres, bzw. 8 Tage für die Mannschaft.

12. Die Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr haben alljährlich mit den entsprechenden Einheiten des Auszuges den viertägigen Cadresvorkurs mitzumachen.

Die Mannschaft der Landwehr hat je das zweite Jahr einen Wiederholungskurs in der Dauer von 8 Tagen.

13. Die Offiziere und Unteroffiziere des Landsturms (I. Aufgebot) haben mit den entsprechenden Einheiten der Landwehr je das zweite Jahr einen Wiederholungskurs in der Dauer von 8 Tagen (Mannschaftskurs) mitzumachen.

Die Mannschaft der Landsturmeinheiten wird in Friedenszeiten zu keinem Dienst mehr einberufen, ausser zu einer eintägigen Inspektion jedes Jahr.

Mit manchen Vorschlägen könnte man sich einverstanden erklären. Reduktion der Rekrutenschule auf 14 Tage ist aber gleichbedeutend mit Abschaffung der Instruktion. Nun, mit Abschaffung der Instruktion, der Disziplin u. s. w. kann die Armee gut werden!

Der Verfasser schliesst mit den kühnen Worten: „Unser Ziel sei, eine gut geschulte Armee zu schaffen und so die Wehrkraft unseres Landes zu steigern.“ Dieses Ziel soll hauptsächlich durch einen intensiven Vorunterricht erreicht werden. Am Ende wäre es das Beste, den Schwerpunkt der Landesverteidigung in den Vorunterricht zu verlegen und mit der Zeit den Auszug und die Landwehr aufzuheben. Mit 14 Unterrichtstagen könnte man die Leute nicht einmal gehörig im Schiessen ausbilden. Es wäre traurig, wenn solche Vorschläge für Reduktion der Instruktionszeit im Volke für durchführbar gehalten würden. Besser wäre, die Armee ganz abzuschaffen!

Bern. (Entschädigung der Militärkreisverwaltung.) Durch Petition vom 15. November 1892 haben die bernischen

Sektionschefs das Gesuch gestellt: 1. Sie seien in Zukunft per Kopf der männlichen Bevölkerung der betreffenden Gemeinden mit 20 Rp. statt, wie bisher, mit 10 Rp. zu entschädigen unter Beibehaltung der bisherigen Bezugsgebühren an der Militärsteuer. 2. Es seien die Taggelder für Beiwohnung bei militärischen Funktionen auf Fr. 7 zu erhöhen und überdies seien ihnen die Transportauslagen zurückzuvorgüten.

Die gegenwärtigen Entschädigungen der Sektionschefs werden wie folgt berechnet: 1. Bureauentschädigung je Fr. 30 per Sektion. 2. Per Kopf der männlichen Bevölkerung 10 Rp. 3. Per eingeschriebenen Taxpflichtigen 10 Rp. 4. Militärsteuerbezugsgebühr approximativ 3 Proz. der eingegangenen Militärsteuern.

Eine Revision der Besoldungen wird jeweilen gestützt auf das Resultat der eidgenössischen Volkszählung vorgenommen, so z. B. im Jahre 1889, gestützt auf die Volkszählung von 1888. Ausserdem beziehen die Sektionschefs für das Beiwohnen bei Inspektionen, Rekrutenaushebungen und ähnlichen Dienstlässen ein Taggeld von Fr. 4, dagegen keine Reiseentschädigungen.

Die Regierung, bzw. der Stellvertreter der Militärdirektion, Regierungsrat von Wattenwyl, legt nun dem Grossen Rat folgendes Dekret vor betreffend Abänderung des Dekretes über die Entschädigung der Militärkreisverwaltung vom Jahre 1888.

„Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst: Art. 2 des Dekretes betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung etc. vom 22. November 1880 wird abgeändert wie folgt: Ausserdem beziehen: a. Die Kreiskommandanten für die Beiwohnung bei Musterungen und Inspektionen, Rekrutenaushebungen, Taxationen, ein Taggeld von 10 Fr. b. Die Sektionschefs für die Beiwohnung an den nämlichen Dienstlässen ein Taggeld von 5 Franken. c. Die Kreiskommandanten und Sektionschefs eine Reiseentschädigung bei den genannten Dienstlässen von 10 Rappen per Kilometer, wo Eisenbahn und Dampfschiff benutzt werden können, und von 20 Rappen per Kilometer, wo dies nicht der Fall ist, und zwar sowohl für die Hin-, wie für die Rückreise. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1897 in Kraft. (B.)

Ausland.

Deutschland. (Die neue Militärvorlage) war schon seit langer Zeit erwartet und bietet somit keine Überraschung. Es handelt sich dabei bekanntlich nicht um eine Verstärkung, sondern um eine anderweitige Organisation, um die bisher dem Heere nur lose angegliederten 173 Halbbataillone fester in den Gesamtorganismus des Heeres einzufügen, und die in dem bisherigen Verhältnis zu Tage tretenden Missstände zu beseitigen. In Zukunft werden aus den bisherigen 173 Halbbataillonen 86 ganze Bataillone, die weiterhin nach den in der deutschen Armee üblichen Formationen zu Regimentern und Brigaden zusammengestellt werden. Die für die Stäbe der neuen Regimenter und Brigaden erforderlichen Mittel, sowie die Aufwendungen für Unterbringung der neuen Truppenteile, wofür bisher nur aushilfsweise und ungenügend vorgesorgt war, erheischen einen Mehraufwand, der aber, wie aus den Erläuterungen zur Vorlage zu entnehmen ist, das Budget eigentlich nicht belastet. Immerhin muss die Regierung schon jetzt vom Reichstage die Bewilligung einer Summe von 7½ Millionen verlangen, die sonst auf eine Reihe von Jahren verteilt worden wäre.

Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres soll vom 1. April 1897 ab werden: bei der Infanterie in 624